



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. _____

2. _____

3. _____

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Günter Fuchs,
Colombistr. 17, 79098 Freiburg, Az: 80/16F10 F/Bo
- zu 1, 2, 3 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Zeppelinstr. 2, 76185 Karlsruhe, Az: 5578765-423

- Beklagte -

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 7. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schaefer auf die mündliche Verhandlung vom 03. Juni 2016

für R e c h t erkannt:

Die Ziffern 1, 3, 4 und 5 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 19.12.2013 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin Ziff. 1 die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Unter der aufschiebenden Bedingung, dass dieses Urteil hinsichtlich der Klägerin Ziff. 1 rechtskräftig wird, wird die Beklagte verpflichtet, den Klägern Ziff. 2 und 3 dementsprechend internationalen Schutz für Familienangehörige (Flüchtlingseigenschaft) zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten. Zudem wenden sie sich gegen eine Ausreisepflichtaufforderung und Abschiebungsandrohung.

Die nach ihren Angaben am [REDACTED].1982 in Kapisa/Afghanistan geborene Klägerin und ihre 2002 und 2009 im Iran geborenen Kinder sind afghanische Staatsangehörige mit tadschikischer Volkszugehörigkeit. Sie reisten nach ihrem Vortrag am 19.09.2012 auf dem Landweg nach Deutschland ein und stellten am 17.10.2012 Asylanträge.

Bei der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - am 25.08.2011 gab die Klägerin Ziff. 1 (im Folgenden: Klägerin) laut Protokoll an: Sie sei in Kapisa geboren und habe von ihrem 12. bis 17. Lebensjahr in Kabul gelebt. Dann sei sie mit ihrer Familie in den Iran gegangen, weil ein Kommandant der Taliban Druck auf die Familie ausgeübt habe, um eine Eheschließung zu erzwingen. Im Iran habe sie geheiratet. Ihre Eltern seien wieder nach Kapisa zurück gegangen, wo ihr Vater Bürgermeister sei. Dort lebten auch noch zwei berufstätige Brüder. Im Iran habe ihr Ehemann als Händler gearbeitet, sie sei Hausfrau gewesen. Sie hätten eine Aufenthaltskarte gehabt. Nach einem Streit mit den schiitischen Nachbarn sei die Aufenthaltskarte von den Sicherheitskräften zerstört worden. Ihr Ehemann sei von iranischen Geschäftsleuten angezeigt worden, woraufhin er nach Afghanistan abge-

schoben worden sei. Sie sei mit den Kindern im Iran geblieben. Nach der Rückkehr des Ehemannes hätten sie sich zu einer Schwester von ihr begeben, die in Teheran lebe. Von dort seien sie zunächst über die Türkei nach Griechenland gereist, von wo sie mit zwei Kindern über Italien und Frankreich nach Deutschland gelangt sei. Der Ehemann und zwei weitere Kinder seien noch in Griechenland.

Mit Bescheid vom 19.12.2013 lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung als Asylberechtigte und Zuerkennung von subsidiärem Schutz ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen. Zugleich forderte es die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte für den Fall nicht fristgerechter Ausreise die Abschiebung nach Afghanistan an.

Die Kläger haben am 08.01.2014 Klage erhoben. Die Klägerin trägt vor: Sie sei alleinerziehend, sie lebe in Deutschland nicht mit ihrem Ehemann zusammen. Es gebe massive Probleme, der Ehemann versuche, ihr die Kinder wegzunehmen. Sie sei auch wegen der Folgen der Zwangsheirat in psychiatrischer Behandlung. Durch Beschluss des Familiengerichts Offenburg sei sie mittlerweile rechtskräftig von ihrem Ehemann geschieden. Inzwischen wohnten alle vier Kinder bei ihr. Sie habe sich inzwischen in Deutschland so sehr emanzipiert, dass sie in ihrer Identität stark westlich geprägt sei, so dass sie bei einer Rückkehr nicht mehr sich den Verhaltensweisen und Traditionen anpassen könnte. Das Bürgermeisteramt ihres Vaters sei seit etwa zwei Jahren beendet, nachdem die Amtszeit abgelaufen gewesen sei. Die Eltern lebten jetzt von den Einkünften des Bruders, der auf dem Bau arbeite. Dieser Bruder sei noch ledig, während die anderen Brüder eigene Familien hätten. Einer lebe als Taxifahrer in Kabul, die anderen in Russland und im Iran. Die vier Schwestern seien alle verheiratet, eine im Iran, die anderen in Afghanistan. Sie hätten Mühe, ihre eigenen Familien zu versorgen. Ihr Ehemann akzeptiere die Scheidung nicht und stehe auf dem Standpunkt, nach islamischem Recht weiter verheiratet zu sein. Er habe ihr gesagt, dass sie nach der Scharia zur Rechenschaft gezogen werde. Seine Familie stamme auch aus der Provinz Kapisa. Auch die Kinder hätten den deutschen Lebensstil angenommen. Sie selbst trage keinen Schleier mehr, sondern Jeans,

schminke sich und könne sich nicht mehr vorstellen, sich den heimischen Traditionen anzupassen.

Die Kläger beantragen,

die Ziffern 1, 3, 4 und 5 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.12.2013 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klagen abzuweisen.

Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten des Bundesamts vor. Diese Akten wurden ebenso wie die Erkenntnismittel, die in der den Beteiligten übersandten Liste und in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung aufgeführt sind, zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Hierauf sowie auf die Gerichtsakte wird wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte - im Einverständnis der Beteiligten durch den Berichtstatter - gemäß § 102 Abs. 2 VwGO über die Klage verhandeln und entscheiden, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung anwesend oder vertreten waren. Darauf ist in der Terminsladung hingewiesen worden.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamts vom 19.12.2013 ist, soweit er angefochten wurde, rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 3, § 3a AsylG. Für die übrigen Kläger, ihre minderjährigen Kinder, ergibt sich ein entsprechender Anspruch über § 26 Abs. 5, Abs. 2 AsylG. Eine entsprechende, durch die Rechtskraft der Entscheidung hinsichtlich der Klägerin bedingte, Verpflichtung der Beklagten war daher auszusprechen und der angefochtene Bescheid des Bundesamts aufzuheben, soweit er dem entgegensteht. Über die hilfsweise gestellten Verpflichtungsanträge bezüglich der Gewährung subsidiären Schutzes bzw. der Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten ist nicht zu entscheiden. Gleichwohl ist die unter Ziff. 3 des angegriffenen Bescheids des Bundesamtes enthaltene negative Entscheidung bezüglich des subsidiären Schutzes aufgrund des umfassend gestellten Aufhebungsantrags aus deklaratorischen Gründen aufzuheben. Unter den genannten Umständen erweist sich auch die angegriffene Abschiebungsandrohung unter Ziff. 4 des Bescheids als rechtswidrig. Hinsichtlich der Sach- und Rechtslage ist dabei der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung maßgeblich (§ 77 Abs. 1 AsylG).

1. Die Glaubhaftmachung der Asylgründe bzw. der Gründe des § 60 Abs.1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 AsylG setzt eine schlüssige, nachprüfbare Darlegung der Gründe mit genauen Einzelheiten voraus. Der Asylsuchende muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich -als wahr unterstellt- ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Jedenfalls in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse hat er eine Schilderung abzugeben, die geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, Urt.v. 24.03.1987, Buchholz 402.25 § 1 AsylG Nr. 64 m.w.N.). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel zunächst schon dann, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens plakative, detailarme bzw. unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaublich erscheinen, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere

wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.11.1990, InfAuslR 1991, 94; BVerwG, Urt. v. 30.10.1990, Buchholz 402.25 § 1 AsylG Nr. 135).

Dies bedeutet, dass die Flüchtlingseigenschaft dann zuzuerkennen ist, wenn der Betreffende in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen ausgesetzt ist, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Ob eine derartige Anknüpfung vorliegt, ist anhand objektiver Kriterien nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, auf die subjektiven Motive des Verfolgers kommt es nicht an.

Nach diesen Maßgaben kann dahinstehen, ob die Klägerin bereits vor der Ausreise aus Afghanistan vorverfolgt war, denn jedenfalls ist davon auszugehen, dass es sich bei der Klägerin im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan - nach der rechtskräftigen Scheidung von ihrem Ehemann im Bundesgebiet - um eine allein stehende Frau und Mutter mit westlich geprägtem Lebensstil handeln würde, die als solche dort mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit von Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG bedroht wäre.

Das Gericht geht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung anderer Gerichte (vgl. BayVG, Beschl. v. 23.09.2008 – 6 ZB 06.31124 – juris; VG München, Urt. v. 09.07.2013 – M 1 K 13.30202 - juris; Urt. v. 23.12.2009 – M 23 K 09.50039 – juris; VG Köln, Urt. v. 25.02.2014 - 14 K 2512/12.A - u. v. 25.11.2008 – 14 K 4274/06.A – juris) und den aktuellen Erkenntnisquellen zur Situation von Frauen in der afghanischen Gesellschaft (vgl. AA, Lagebericht, Stand Januar 2012, S. 20 bis 22, und Stand März 2013, S. 12 und 13) davon aus, dass trotz der Stärkung der Rechte der Frauen in der afghanischen Verfassung und Gesetzgebung Frauen und Mädchen nach wie vor in der afghanischen Gesellschaft sowie von der Polizei und Justiz schwer benachteiligt werden. Seit dem Sturz der Taliban hat es zwar einige deutliche Verbesserungen gegeben, wie etwa einen verbesserten Zugang zu Bildung, Arbeit und medizinischer Versorgung. Gleichwohl ist die Diskriminierung von Frauen in der

afghanischen Gesellschaft weit verbreitet. Frauen werden Opfer von Zwangsverheiratung, Vergewaltigung, Entführung, Ehrenmorden und häuslicher Gewalt. Die registrierten Fälle von Gewalttaten gegen Frauen sind gerade seit 2012 stark angestiegen, ebenso die Zahl der Mädchen und Frauen, die wegen sogenannter "moralischer" Verbrechen festgehalten werden. Einer geschlechtsspezifischen Verfolgung unterliegen danach insbesondere Frauen, deren Verhalten als nicht mit den von der Gesellschaft, der Tradition und dem Gesetz auferlegten Geschlechterrollen vereinbar angesehen wird, die von Zwangsheirat betroffen sind oder alleinstehende Frauen und Frauen ohne männlichen Schutz (vgl. UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 6. August 2013, S. 54 ff. zur Verfolgungsgefahr für Frauen mit bestimmten Profilen.)

Vor diesem Hintergrund wäre die Klägerin im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von geschlechtsspezifischer Verfolgung betroffen. Zwar leben in Afghanistan noch ihre Eltern und jedenfalls zwei Brüder, unter deren Schutz sie sich als Frau grundsätzlich begeben könnte.

Hinzu kommt bei ihr allerdings bereits, dass sie als alleinstehende Mutter in den Verdacht kommen könnte, als „unsittliche“ Person angesehen und damit zum „Freiwild“ für geschlechtsspezifische Übergriffe zu werden. Überdies dürfte es ihr zusammen mit ihren vier Kindern kaum möglich sein, den Lebensunterhalt für fünf Personen zu bestreiten.

Überdies ist die Klägerin stark westlich geprägt und hat diese Prägung auch bereits an ihre Kinder weiter vermittelt, wovon sich die Kammer in der mündlichen Verhandlung selbst ein Bild machen konnte.

Frauen, die nach der öffentlichen Wahrnehmung gegen die sozialen Sitten verstoßen, können einer geschlechtsspezifischen, von den individuellen Umständen abhängigen Verfolgung unterliegen. Betroffen sind solche Frauen, deren Verhalten als nicht mit den von der Gesellschaft, der Tradition und dem Gesetz auferlegten Geschlechterrollen vereinbar angesehen wird (vgl. Nieders. OVG, Urt. v. 21.09.2015 - 9 LB 20/14 - m.w.N.). Hierzu können nicht nur Frauen zählen, die - wie z.B. Parlamentarierinnen, Beamtinnen, Journalistinnen, Anwältinnen, Frauen- und Menschen-

rechtsaktivistinnen oder Lehrerinnen - Aktivitäten im öffentlichen Leben entfalten, damit dem traditionellen Rollenbild widersprechen und von konservativen Elementen in der Gesellschaft systematisch eingeschüchtert, bedroht, attackiert und gezielt getötet werden (vgl. dazu BAMF, Geschlechtsspezifische Verfolgung in ausgewählten Herkunftsländern, Apr. 2010, S. 27, 67; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage vom 05.10.2014, S. 14; USCIRF, Annual Report 2015, Afghanistan, S. 136; UN General Assembly, Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Mission to Afghanistan, 12.05.2015, S. 7). Vielmehr verstoßen nach der öffentlichen Wahrnehmung in der afghanischen Gesellschaft auch solche Frauen gegen die sozialen Sitten, deren Identität derart westlich geprägt ist, dass ihr Verhalten deutlich vom Rollenbild der Frau in der afghanischen Gesellschaft abweicht. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. EGMR, Ur. v. 20.07.2010 - 23505/09, N. v. Sweden - HUDOC Rn. 55) werden afghanische Frauen, die einen weniger konservativen Lebensstil angenommen haben - z.B. solche, die aus dem Exil im Iran oder in Europa zurückgekehrt sind - in der Islamischen Republik Afghanistan nach wie vor als soziale und religiöse Normen überschreitend wahrgenommen und können deshalb Opfer von Gewalt oder anderer Formen der Bestrafung werden, die von der Isolation und Stigmatisierung bis hin zu Ehrenmorden auf Grund der über die Familie, die Gemeinschaft oder den Stamm gebrachte „Schande“ reichen können (so auch std. Rspr. d. Österr. BVerwG, vgl. Erkenntnis v. 31.07.2015 - W175 2100068-1 - veröffentlicht unter <https://www.ris.bka.gv.at>). Angesichts der derzeitigen Erkenntnismittellage ist davon auszugehen, dass afghanische Frauen, deren Identität in der oben beschriebenen Weise westlich geprägt ist, in der Islamischen Republik Afghanistan je nach den Umständen des Einzelfalls auch ohne eine Vorverfolgung oder Vorschädigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen durch nichtstaatliche Akteure zumindest in der Form von Menschenrechtsverletzungen oder Diskriminierungen, die in ihrer Kumulierung einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG), ausgesetzt sein können. Insbesondere können ihnen die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG) und sonstige Handlungen, die an ihre Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen (§ 3a Abs. 2 Nr. 6), drohen. Allerdings ist die Annahme eines westlichen Lebensstils nach § 3b Abs. 1 Nr. 4a Halbsatz 1 AsylG nur beachtlich, wenn er die betreffende Frau in ihrer Identität maßgeblich prägt, d.h. auf einer ernst-

haften und nachhaltigen inneren Überzeugung beruht, und eine Aufgabe dieser Lebenshaltung nicht (mehr) möglich oder zumutbar ist.

An der maßgeblichen Prägung der Identität durch den westlichen Lebensstil hat die Kammer im Falle der Klägerin nach der mündlichen Verhandlung keinerlei Zweifel. Die Klägerin kleidet sich westlich und sehr modisch, schminkt sich und hat einen betont emanzipierten Lebensstil, der geprägt ist von einer selbstständigen Erziehung ihrer Kinder und dem Bestreben, als alleinerziehende Mutter durch eigene Berufstätigkeit für ihre Kinder zu sorgen. Die Unterwerfung unter ein männliches „Familienoberhaupt“ lehnt die Klägerin dezidiert ab. Ihr westlicher Lebensstil, in dem sie auch ihre Kinder erzieht, beruht auf einer ernsthaften und nachhaltigen inneren Überzeugung. Vor diesem Hintergrund wäre es unzumutbar, die Klägerin dazu zu zwingen, sich im Falle einer Rückkehr einem dem traditionellen Sitten- und Rollenbild von Frauen in der Islamischen Republik Afghanistan angepassten Lebensstil zu unterwerfen. Denn sie müsste dafür den wesentlichen Kerngehalt ihrer Persönlichkeit aufgeben und würde dadurch in ihrer Menschenwürde verletzt (vgl. Nieders.OVG, Urt. v. 21.09.2015 aaO.).

Mit ihrem westlich geprägten Verhalten würde die Klägerin im Fall der Rückkehr in ihre Heimatstadt unweigerlich auffallen und wäre mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit geschlechtsspezifischen Gewaltakten, Belästigungen und Diskriminierungen ausgesetzt, die in ihrer Kumulation einer schweren Menschenrechtsverletzung gleichkämen. Weder die Eltern der Klägerin noch ein sonstiger Familien- oder Stammesverband könnten sie dauerhaft und wirksam gegen Verfolgungshandlungen schützen. Ein solcher Schutz bestünde praktisch nur, wenn die Klägerin mit ihrem westlichen geprägten Lebensstil die Öffentlichkeit völlig meiden würde, was allein schon wegen der Erziehung ihrer vier Kinder praktisch nicht möglich und im Übrigen auch unzumutbar wäre.

Auch der afghanische Staat würde der Klägerin im Fall der Rückkehr keinen Schutz gegen die ihr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung bieten. Nach § 3c Nr. 3 i.V.m. § 3d Abs. 1 Nr. 1 AsylG kann Schutz vor Verfolgung vom Staat nur geboten werden, sofern dieser willens und in der Lage ist, einen wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz im Sinne des § 3d Abs. 2 AsylG zu bieten. Die afghani-

schen staatlichen Akteure aller drei Gewalten sind jedoch entweder nicht in der Lage oder auf Grund tradierter Wertevorstellungen nicht gewillt, Frauenrechte zu schützen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 02.03.2015, S. 14; Amnesty International, *Their lives on the line: women human rights defenders under attack in Afghanistan*, Apr. 2015, S. 59; UN General Assembly, *Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Mission to Afghanistan*, 12.05.2015, S. 17).

Schließlich hat die Klägerin innerhalb der Islamischen Republik Afghanistan auch keine Fluchtalternative. Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er 1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und 2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Hier fehlt es bereits an der erstgenannten Voraussetzung. Denn die Klägerin hat nach Überzeugung des Senats eine derart nachhaltige westliche Prägung erfahren, dass sie auch in weniger konservativen Landesteilen der Islamischen Republik Afghanistan als der Provinz Kapisa mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ausgesetzt wäre. Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner Entscheidung, ob eine innerstaatliche Fluchtalternative auch deshalb ausscheidet, weil von der Klägerin - wofür ebenfalls beachtliche Gründe sprechen - nach dem insoweit maßgebenden Zumutbarkeitsmaßstab, der über das Fehlen einer im Rahmen des § 60 Abs. 7 Sätze 1 und 3 AufenthG beachtlichen existenziellen Notlage hinausgeht (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.05.2008 - 10 C 11.07 -; vom 31.01.2013 - 10 C 15.12 -) vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass sie sich zusammen mit ihren vier Kindern in einem anderen Landesteil der Islamischen Republik Afghanistan niederlässt.

2. Der Antrag der übrigen Kläger, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, ist im Ergebnis insoweit begründet, als bei ihnen die Voraussetzungen des internationalen Schutzes für Familienangehörige nach § 26 Abs. 2, Abs. 5 AsylG erfüllt sind. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes ist insoweit rechtswidrig und verletzt sie in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Auf Grund der Verpflichtung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für die Klägerin haben ihre minderjährigen

Kinder Anspruch auf internationalen Schutz für Familienangehörige, wenn die Rechtskraft der Verpflichtung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für die Klägerin eintritt.

Es kann diesbezüglich dahinstehen, ob die Kläger Ziff. 2 und 3 zudem einen Anspruch auf Prüfung eigener Asyl- bzw. Fluchtgründe hätten, da eine solche Prüfung im Ergebnis keinen weitergehenden Anspruch vermitteln könnte.

3. Die Entscheidung des Bundesamtes (unter Ziffer 3. des Bescheidtenors) zur Ablehnung subsidiären Schutzes ist aufzuheben. Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 AsylG hat das Bundesamt in Entscheidungen über Asylanträge festzustellen, ob dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz zuerkannt wird und ob er als Asylberechtigter anerkannt wird. Wie sich aus der Formulierung "oder" ergibt, muss über subsidiären Schutz nicht entschieden werden, wenn bereits die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. In diesen Fällen kann das Bundesamt gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG auch von der Feststellung, ob die Voraussetzungen des nationalen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen, absehen. Mithin war die Entscheidung des Bundesamtes durch isolierte Aufhebung der gesamten Feststellung zu Abschiebungsverboten unter Ziffer 3. des Bescheidtenors auf den gesetzlich gebotenen Umfang zurückzuführen

Die Abschiebungsandrohung ist in vollem Umfang aufzuheben. Nachdem den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ist die Grundlage für die gemäß §§ 34, 38 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG erlassene Abschiebungsandrohung entfallen, so dass diese ebenfalls aufzuheben ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83 b AsylG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichtes, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Dr. Schaefer

Beglaubigt

Gareis

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle